

3757/J XXI.GP

Eingelangt am: 17.04.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Tancsits
und Kollegen
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend Krankentransportkosten

Gemäß § 135 Abs.4 und 5 ASVG kann der Ersatz der Reisekosten im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung gewährt werden. Ebenso bestimmt die Satzung, unter welchen Voraussetzungen für gehunfähig erkrankte Versicherte und Angehörige der Transport mit einem Krankentransportwagen zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie der Ersatz der Kosten für die Inanspruchnahme eines Lohnfuhrwerkes bzw. privaten Kraftfahrzeuges gewährt werden können.

Diese Bestimmungen des ASVG bewirken, dass je nach Versicherungsträger die Bestimmungen für die Abgeltung der Kosten von Krankentransporten äußerst unterschiedlich sind und auch je nach Versicherungsträger andere Regelungen dafür gelten, ob nun ein Rettungsfahrzeug einer Hilfsorganisation oder ein Lohnfuhrwerk in Anspruch genommen werden darf. Ebenso ist es je nach Versicherungsträger unterschiedlich, wie das Entgelt geregelt ist, dass die Vertragspartner, die die Krankentransporte durchführen, erhalten.

Angesichts dieser komplexen Situation im Bereich der Kostenerstattung von Krankentransporten stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen folgende

Anfrage:

1. Wie lauten die Regelungen in den Satzungen der einzelnen Versicherungsträger über den Ersatz der Krankentransportkosten im einzelnen?
2. Wie hoch ist das Entgelt, das die einzelnen Versicherungsträger ihren Vertragspartnern (Hilfsorganisationen, Lohnfuhrwerker, etc.) gemäß den derzeit geltenden Verträgen zugestehen (bitte im einzelnen die Entgelte und Vertragsgrundlagen darstellen)?